

§1 Geltungsbereich

1. Nachstehende Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen. Die Lieferbedingungen von TKM Materialveredelung GmbH (im folgenden TKM GmbH) gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 24 AGB-Gesetz.

Es gelten ausschließlich die Lieferbedingungen von TKM GmbH.

Die Anwendung entgegenstehender Geschäftsbedingungen, sowie Einkaufsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, TKM GmbH hätte schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Die Lieferbedingungen von TKM GmbH gelten ausschließlich auch dann, wenn TKM GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von den Lieferbedingungen von TKM GmbH abweichender Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Die Lieferbedingungen von TKM GmbH gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§2 Angebot, Auftragsbestätigung

1. Unsere Angebote, Preislisten und andere Werbeunterlagen sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen eine Aufforderung dar, uns definitive Angebote zu machen.

Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, ist TKM GmbH berechtigt dieses innerhalb von 4 Wochen mittels schriftlicher Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Ausführung des Auftrages anzunehmen.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Ausführungen und sonstigen Unterlagen behält TKM GmbH sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde ist nicht berechtigt diese Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TKM GmbH an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.

§3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise beziehen sich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, oder der Kunde die Ware bei TKM GmbH abholt, ab Firmensitz Landau zuzüglich Verpackung, Frachtkosten und Transportversicherung, sowie der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

2. Treten nach Vertragsabschluß und vor Lieferung der Ware nicht von der TKM GmbH zu vertretenden Kostenerhöhungen, z.B. für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Löhne und Energie, auf, so behält TKM GmbH sich eine Preisanpassung vor.

3. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung ist der Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum unter Abzug von 1 % Skonto, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist TKM GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jeweils 5 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich 5,- DM Mahngebühren für die 2. und jede weitere Mahnung zu fordern. TKM GmbH ist berechtigt, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und diesen geltend zu machen. Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen.

4. Eine Zahlung per Scheck gilt als Zahlung Erfüllungshalber. Eine Zahlung per Wechsel und Akzente ist ausgeschlossen. Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.

5. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages zur vorbehaltlosen Verfügung von TKM GmbH an.

6. Bestehen mehrere Zahlungsansprüche der TKM GmbH gegen den Kunden, so verrechnet die TKM GmbH Zahlungen gemäß §§ 366 Abs.1 BGB, es sei denn der Kunde trifft schriftlich eine andere Tilgungsbestimmung.

7. Hat der Kunden sein Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands, ist TKM GmbH berechtigt, bei einem Auftragswert über DM 10.000,- die Lieferung davon abhängig zu machen, daß der Kunde eine Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstituts nachweist. TKM GmbH steht insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zu.

8. Bei Zahlungsverzug mit 10 % der offenen Beträge, mit mind. zwei aufeinanderfolgenden vereinbarten Zahlungsraten oder Scheckprotest ist TKM GmbH berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse

auszuführen, alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fertigzustellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Schecks Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluß so, daß die Forderungen von TKM GmbH gefährdet erscheinen, ist TKM GmbH berechtigt, jederzeit von Vertrag zurückzutreten.

9. TKM GmbH ist berechtigt, weitere Lieferungen aus irgendeinem Vertrag abzulehnen, soweit der Kunde fällige Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen aus anderen Verträgen nicht vollständig beglichen hat.

10. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von TKM GmbH schriftlich anerkannt sind.

§4 Lieferung

1. Der Beginn der von TKM GmbH angegebenen Lieferzeit setzt die völlige Klarstellung des Auftrags und den Eingang aller zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen bei TKM GmbH voraus. Stellt der Kunde notwendige Unterlagen TKM GmbH nach zweimaligen schriftlichen Anfordern nicht zur Verfügung, ist TKM GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden bisherige Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Liefertermine oder Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von TKM GmbH schriftlich bestätigt werden. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, wird der Liefertermin erneut festgelegt.

2. Bei durch TKM GmbH nicht zu vertretenden Umständen, z.B. höhere Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Betriebsstörungen u.ä. tritt Lieferverzug nicht ein.

3. Der Kunde kann 4 Wochen nach Ablauf des Liefertermins TKM GmbH schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Der Kunde kann von TKM GmbH Ersatz eines Verzugschadens nur dann verlangen, wenn TKM GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. TKM GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie von ihren Lieferanten nicht beliefert wird.

6. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie für den Kunden zumutbar sind.

7. Der Kunde ist verpflichtet die Ware abzuholen, nachdem TKM GmbH ihm die Bereitstellung der Ware angezeigt hat. Mit dieser Anzeige geht die Gefahr auf den Kunden über. Verpflichtet TKM GmbH sich schriftlich die Ware dem Kunden anzuliefern, erfolgt die Lieferung durch von TKM GmbH ausgesuchte Transportunternehmen. In diesem Fall geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Transportunternehmer über. Dies gilt auch dann, wenn TKM GmbH vereinbarungsgemäß die Transportkosten übernommen hat.

8. Holt der Kunde die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt nicht ab oder verweigert er die Annahme der Ware, ist TKM GmbH berechtigt, dadurch entstandene Mehraufwendungen, wie z.B. Lagerkosten, dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung der Ware geht ab dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahmeverzug gerät. Seitens des Kunden bei TKM z.B. zur Lohnverarbeitung beigestellte Waren gehen nicht in Besitz der TKM über. Sämtliche Risiken wie Verschlechterung der Qualität oder auch Untergang sind durch den Kunden abzusichern.

9. TKM GmbH ist berechtigt, bei der Auslieferung von Waren die ausgelieferte Menge auf komplette Behältnisse auf oder abzurunden. Geringfügige Abweichungen in den Maßen, im Gewicht, in der Farbtonung sowie in der Qualität des Produkts stellen keine Sachmängel dar und berechtigen den Kunden nicht zu einer Beanstandung.

§5 Gewährleistung

1. Der Kunde ist verpflichtet die Ware unverzüglich nach Lieferung bzw. Abholung, jedoch spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 5 Werktagen zu untersuchen, insbesondere auf Vollständigkeit der Lieferung (Mengenabweichungen, Falschliefungen und feststellbare Mängel). Festgestellte oder feststellbare Mängel sind TKM GmbH innerhalb weiterer 5 Werktage schriftlich anzuzeigen.

Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar waren, sind TKM GmbH innerhalb von weiteren 5 Werktagen nach Erkennen schriftlich anzuzeigen.

Bei Verletzung der Untersuchungs- bzw. Rügepflicht gilt die gelieferte Ware in Anziehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

2. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die Verwendbarkeit der Produkte für seinen Anwendungszweck festzustellen. TKM GmbH übernimmt keine Gewähr für die Eignung der gelieferten Waren zu einem bestimmten Verwendungszweck, wenn die Eignung nicht ausdrücklich von TKM GmbH schriftlich bestätigt wurde. Eine sonstige Eigenschaft gilt nur dann als zugesichert, wenn die Zusicherung schriftlich erfolgt ist.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, beginnend mit Gefahrübergang.

4. Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von TKM GmbH Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware. Bei Nachbesserung übernimmt TKM GmbH alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderliche Aufwendungen, insbesondere Transport, Arbeits- und Materialkosten, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, daß die Ware zu einem anderen als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Schlägt die Nachbesserung fehl und ist mangelfreie Ersatzlieferung nicht möglich, wird sie nicht in angemessener Frist erbracht oder verweigert, ist der Kunden berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

5. Die Gewährleistung entfällt, wenn ein Mangel auf unsachgemäßer Lagerung oder Anwendung der Ware beruht.

6. Ergibt die Überprüfung, daß ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, gehen die Kosten der Überprüfung und sämtliche Transportkosten zu Lasten des Kunden.

7. Vorbehaltlich der Regelung zu den Absätzen 8 und 9 sind weitere Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen.

TKM GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Insbesondere übernimmt TKM GmbH keine Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

8. Dies gilt nicht, soweit TKM GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Schadensersatz wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft kann der Kunde nur verlangen, sofern die Zusicherung den Zweck verfolgte, ihn gegen solche Schäden abzusichern.

9. Verletzt TKM GmbH schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Im übrigen ist die Haftung gemäß Absatz 7 ausgeschlossen.

§6 Gesamthaftung

1. Vorbehaltlich der Regelungen in §5 Abs. 8, 9 ist eine weitere Haftung von TKM GmbH auf Schadensersatz ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht für Ansprüche aus den §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.

Sofern nicht die Haftungsbegrenzung nach § 5 Abs. 9 bei Ansprüchen aus Produzentenhaftung nach § 823 BGB eingreift, ist die Haftung von TKM GmbH auf Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Tritt diese nicht oder nicht vollständig ein, übernimmt TKM GmbH eine Haftung nur bis zur Höhe der Deckungssumme.

3. Bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit gilt die Regelung aus Abs. 1 nicht.

4. Soweit die Haftung von TKM GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TKM GmbH.

§7 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware verbleibt im Eigentum von TKM GmbH bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die TKM GmbH, gleich aus welchen Rechten, gegen den Kunden zustehen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TKM GmbH berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch TKM GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, TKM GmbH hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

In der Pfändung der Ware durch TKM GmbH steht ein Rücktritt vom Vertrag. TKM GmbH ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - angerechnet.

2. Der Kunde verpflichtet sich die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde die Ware auf eigenen Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Gleichzeitig tritt der Kunde den Anspruch gegen den Versicherungsträger an TKM GmbH ab.

3. Der Kunde ist verpflichtet, Pfändungen und sonstige Eingriffe Dritter schriftlich bei TKM GmbH anzuzeigen, damit TKM GmbH der Pfändung bzw. den Eingriffen widersprechen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, TKM GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den bei der TKM GmbH entstandenen Ausfall.

4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist zu veräußern, mit der Maßgabe, daß die Forderungen, die der Kunde bei der Weiterveräußerung gegen seine Kunden erlangt, bereits jetzt an TKM GmbH abgetreten werden. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Befugnis von TKM GmbH die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. TKM GmbH, verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungs-einstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann TKM GmbH verlangen, daß der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5. Verarbeitet der Kunde die gelieferte Ware zu einer neuen Sache, wird diese stets für TKM GmbH vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Ware setzt sich an der verarbeiteten Sache fort.

Wird die Ware mit anderen, nicht TKM GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt TKM GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

6. Vermischt der Kunde die Ware mit anderen, nicht TKM GmbH gehörenden Gegenstände untrennbar, so erwirbt TKM Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, daß der Besteller TKM GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für TKM GmbH.

7. TKM GmbH verpflichtet sich, die Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt TKM GmbH.

§8 Auslandslieferungen

1. Zwischen TKM GmbH und dem Kunden gilt das Recht Deutschlands als vereinbart, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

2. Die Lieferung unterliegt den deutschen Ausfuhrbestimmungen.

3. Wird die Aus- oder Einfuhrgenehmigung verweigert, wird TKM GmbH von ihrem Vertragspflichten frei. Schadensersatz kann der Kunde nur nach Maßgabe des §5 Abs. 8 verlangen.

4. Bei Verzögerung der Erteilung der Aus- oder Einfuhrgenehmigung gelten die Rechte aus §4 Abs. 1 dieser Geschäftsbedingungen.

§9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz von TKM GmbH Landau in der Pfalz. TKM GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von TKM GmbH.

§10 Datenerfassung und Bearbeitung

Im Rahmen der Auftragsabwicklung ist TKM GmbH berechtigt, personenbezogene und firmenbezogene Daten des Kunden zu verarbeiten und zu speichern.

§11 Teilunwirksamkeit, Nebenabreden

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages von der Unwirksamkeit unberührt. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gelten die gesetzlichen Regelungen.

2. Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von TKM GmbH schriftlich bestätigt werden.